

Departement für Erziehung und Kultur
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld
doris.rueegsegger@tg.ch

Amriswil, 6. Dezember 2012/wü

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung des Regierungsrates über die
Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen und zur Verordnung des Re-
gierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an die Berufs- und Mittel-
schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die Stellungnahme zur Vernehmlassung „Jahresarbeitszeit“. – Sie finden unsere Änderungsanträge blau markiert im Zusatzdokument.

Der Mitgliederausschuss ist auf die Vorlage eingetreten und wir nehmen wie folgt Stellung.

Erläuterungen

§ 4 a „Jahresarbeitszeit“ – der Mitgliederausschuss des VTGS hat zur Berechnung der Arbeitsstunden und dem Ferienanspruch der Lehrpersonen einen neuen Ansatz. Die Mehrheit unserer Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sehen in der Regelung der Altersentlastung eine Diskrepanz zur Ferienregelung des Staatspersonals. Da auch die Lehrpersonen vom Kanton angestellt sind, wünschen wir eine Regelung, welche die gleichen Ferienansprüche im gleichen Alter für die Lehrpersonen umsetzt. – In der Konsequenz entfällt dadurch die Altersentlastung § 38.

Zudem will die Mehrheit des Mitgliederausschusses keine gesetzlich vorgeschriebene Aufteilung in Berufsfelder. Der gültige Berufsauftrag wird als dienlichere Grundlage für die Aufteilung der Arbeiten erachtet. Im Sinne flexibler Gestaltungsmöglichkeiten wünscht der VTGS die Kompetenz zur Aufteilung vor Ort.

§ 11 „Stellvertretungen“ – die gängige Praxis ist die Auszahlung von 85 % für eine Anstellung unter acht Wochen. Streicht man diesen Ansatz, steigen automatisch die Lohnkosten.

§ 46 b „Anstieg auf nächste Lohnposition“ – der VTGS benützt die Gelegenheit, diesen Stufenanstieg bei „ungenügender Beurteilung“ zu korrigieren. Der Anstieg bei Rückkehr zu guter Leistung muss auf die **nächste** Stufe erfolgen, denn mit der heutigen Regelung haben die Sanktionen zu wenig Wirkung.

§ 51 Grundsatz – die Schulen wünschen, Präsenzzeiten für die Lehrpersonen im Schulhaus fixieren zu können. Die Anzahl Tage für Arbeitszeit während der Schulferien oder an Samstagen muss nicht fixiert werden. Eine jährliche Vorankündigung dazu wird als unzumutbar erachtet, deshalb die Formulierung „angemessen“.

§ 54 – bezüglich der Zusatzlektionen wünschen die Schulgemeinden grössere Flexibilität in der Einteilung, weshalb Zusatzlektionen im von uns vorgeschlagenen Rahmen angeordnet werden sollten. Es sollte auch nicht immer gleich zu einer Auszahlung kommen, sondern die Lektionen sollten im Rahmen der Jahresarbeitszeit kompensiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Wir sind überzeugt, dass die Neuregelungen zu zusätzlichem Aufwand bei den Schulleitungen führen werden. Die Umstellung wird Mehrarbeit auslösen und somit auch Mehrkosten.

Inkraftsetzung und Gleichstellung

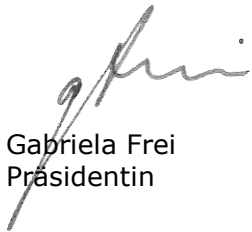
Die geplante Inkraftsetzung aufs neue Schuljahr 2013/2014 ist sehr optimistisch. Sollte die Regelung nicht bis spätestens Anfang März 2013 verabschiedet sein, kann das Gesetz erst 1 Jahr später in Kraft treten.

Eine Umstellung auf Jahresarbeitszeit muss auf allen Stufen erfolgen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist mit der Inkraftsetzung ebenfalls 1 Jahr länger zu warten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Gabriela Frei
Präsidentin



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin